

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 4/10 R

L 5 KA 2164/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KA 8567/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
3. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
5. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
6.,

Revisionskläger,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Prozessbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Revision des Beigeladenen zu 6. gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2009 wird verworfen.

Der Beigeladene zu 6. trägt die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. bis 5.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 15 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Genehmigung einer Zweigpraxis.
- 2 Die Klägerin ist eine an der vertragsärztlichen Versorgung in A teilnehmende Gemeinschafts-
praxis dreier Internisten mit der Schwerpunktbezeichnung Nephrologie. Ihren Antrag auf Ge-
nehmigung einer (Dialyse-)Zweigpraxis lehnte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung mit
Bescheid vom 2.5.2006 ab. Während der Widerspruch erfolglos blieb, hat das SG auf die Klage
der Klägerin die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der
Klägerin die Genehmigung für eine Zweigpraxis am Standort M einschließlich der Durchführung
von Versorgungsaufträgen mit Dialyse zu erteilen. Das LSG hat die Berufung des zu 6. bei-
geladenen Medizinischen Versorgungszentrums, welches bereits eine Dialyse-zweigpraxis in M
betreibt, zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, subjektive Rechte des Bei-
geladenen zu 6. würden durch die Erteilung einer Zweigpraxisgenehmigung nicht verletzt. Da
seiner Dialyse-zweigpraxis in M durch das einschlägige Regelwerk eine Versorgungsregion
nicht (mehr) zugeordnet sei, fehle seinen dadurch berührten wirtschaftlichen Interessen die
rechtliche Durchsetzungsmacht, sodass er damit nicht mehr Träger eines entsprechenden
subjektiv-öffentlichen Rechts sei. Er könne deswegen die Genehmigung der Zweigpraxis der
Klägerin nicht mit der defensiven Konkurrentenklage abwehren.



- 3 Gegen das ihm am 21.1.2010 zugestellte Urteil hat der Beigeladene zu 6. am 19.2.2010 Revision eingelegt. Mit Beschluss vom 8.3.2010 hat das LSG auf Antrag der Klägerin den Tatbestand des Urteils berichtigt und den Berichtigungsbeschluss sowie das berichtigte Urteil den Beteiligten am 16.3.2010 zugestellt. Mit Schreiben vom 26.3.2010 hat das BSG den Beigeladenen zu 6. darauf hingewiesen, dass die Frist für die Begründung der Revision am 22.3.2010 (Montag) abgelaufen ist. Der Beigeladene zu 6. hat mit Schriftsatz vom 6.4.2010, der am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, die Revision begründet. Nach erneutem Hinweis des BSG auf die Versäumung der Begründungsfrist hat der Beigeladene zu 6. mit Schriftsatz vom 12.4.2010 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 4 Zu dessen Begründung hat er - gestützt auf eine eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiterin S und unter Beifügung einer "Checkliste Fristen" - ausgeführt, das Fristversäumnis beruhe auf einem Kanzleiversehen. Die Mitarbeiterin S habe die alte - von der Mitarbeiterin richtig berechnete und von der sachbearbeitenden Rechtsanwältin kontrollierte - Begründungsfrist nach erneuter Zustellung gelöscht und durch eine neu berechnete Frist ersetzt. Dies sei ohne Vorlage an die bzw die Rücksprache mit der Sachbearbeiterin und entgegen dem im Rahmen des kanzleiinternen Qualitätsmanagements erarbeiteten Fristenbearbeitungsablauf geschehen. Das Verschulden der Mitarbeiterin sei dem Beigeladenen zu 6. nicht zuzurechnen und es liege auch kein Organisationsverschulden vor. Im Rahmen des 2009 eingeführten kanzleiinternen Qualitätsmanagements hätten die Unterzeichner den Ablauf bei Fristen, der stets eine Vorlage zur Kontrolle an den sachbearbeitenden Rechtsanwalt vorsehe, schriftlich festgehalten. Die Mitarbeiterin S hat an Eides Statt versichert, dass jede einzelne Frist zunächst von ihr notiert und dann dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt zur Kontrolle vorgelegt werde. Bei Zustellung des berichtigten Urteils des LSG Baden-Württemberg habe sie anhand des neuen Zustelldatums die Frist neu berechnet und die Berechnung, die anhand der zuerst erfolgten Zustellung vermerkt worden sei, gelöscht. Bei der Löschung der alten und der Eintragung der neuen Frist habe sie keine Vorlage an einen Rechtsanwalt zur Überprüfung vorgenommen.
- 5 Ergänzend hat die Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 6. mit Schriftsätzen vom 12.5.2010 und vom 8.6.2010 vorgetragen, die Mitarbeiterin S habe - wie in ihrem Büro üblich - nur eine vorläufige erste Fristberechnung vorgenommen. Die endgültige Fristberechnung erfolge durch den Rechtsanwalt; erst nach Bestätigung durch diesen im Einzelfall werde die Eintragung der Fristen endgültig. Da bei Vorlage des korrigierten LSG-Urteils keine Änderung der Rechtsmittelfristen hätte erfolgen dürfen, sei die anweisungswidrige Änderung für die sachbearbeitende Rechtsanwältin nicht erkennbar gewesen. Vorfristen würden individuell je nach Terminen des sachbearbeitenden Rechtsanwalts notiert. Es würde die Anforderungen an die Büroorganisation überspannen, wenn der gesamte Posteingang durch den Rechtsanwalt selbst gesichtet und bearbeitet werden müsste.



- 6 In der Sache macht der Beigeladene zu 6. geltend, er sei zur Drittanfechtung berechtigt und die Zweigpraxisgenehmigung sei unter Verstoß gegen die Anlage 9 Anhang 9.1.5 der Bundesmantelverträge sowie gegen § 24 Abs 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte erteilt worden.
- 7 Klägerin und Beklagte sind der Gewährung einer Wiedereinsetzung entgegengetreten. Sie sind der Auffassung, der Beigeladene zu 6. sei nicht ohne eigenes Verschulden gehindert gewesen, die Revisionsbegründungsfrist zu wahren. Es stelle insbesondere ein Organisationsverschulden dar, dass die Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 6. - wie vorgetragen - die Berechnung und Notierung der Revisionsbegründungsfrist der Mitarbeiterin S überlassen habe. Das Organisationsverschulden zeige sich - so die Klägerin - auch in der vorgelegten Checkliste, da diese keine gesonderte Anweisung für den Umgang mit - vom Rechtsanwalt selbst zu berechnenden - Revisionsfristen enthalte. Ebenso habe es keine gesonderte Anweisung für Friststreichungen aufgrund von Neuberechnungen gegeben. Weiter erscheine es nicht glaubhaft, dass die Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 6. vom Zugang des Tatbestandsberichtigungsbeschlusses und des korrigierten LSG-Urteils sowie der darauffolgenden Friststreichung nichts mitbekommen habe, da ihr - ausgehend von einer einwöchigen Vorfrist - zu diesem Zeitpunkt die Akte bereits zur Ausarbeitung der Revisionsbegründungsfrist vorgelegen haben müsse. Der Prozessbevollmächtigte hätte also in jedem Fall das neue Urteil in der Akte auffallen müssen. Zudem habe sie auf dem Empfangsbekenntnis den Zugang des Beschlusses sowie des korrigierten Urteils am 16.3.2010 bestätigt. Ein Rechtsanwalt dürfe ein Empfangsbekenntnis nur dann unterzeichnen, wenn sichergestellt sei, dass in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt sei, dass die Frist im Fristkalender notiert worden sei. Auch die Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses zeige, dass es nicht glaubhaft erscheine, dass die Prozessbevollmächtigte von der Streichung und Neueintragung der Frist nichts mitbekommen habe. Bis zum Fristablauf am 22.3.2010 hätte sie ohne Weiteres einen Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist stellen können.
- 8 Ergänzend hat die Klägerin ausgeführt, der weitere Vortrag der Prozessbevollmächtigten, die endgültige Eintragung der Frist dürfe erst nach erfolgter Zustimmung des Rechtsanwalts erfolgen, stehe weder im Einklang mit ihrem Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 12.4.2010 noch mit der eidesstattlichen Versicherung der Frau S vom selben Tag und lasse sich auch nicht der "Checkliste Fristen" entnehmen. Der neue Vortrag sei daher nicht glaubhaft gemacht. Zudem hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, warum die notierten neuen Fristen nicht erkennbar gewesen sein sollen. Es werde auch nicht mitgeteilt, welche konkrete Vorfrist vorliegend eingetragen worden sei.



II

- 9 Die Revision ist gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG - ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter - als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht fristgemäß begründet worden ist.
- 10 1. Nach § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Vorliegend ist eine Begründung jedoch nicht innerhalb der am 22.3.2010 abgelaufenen Frist erfolgt, sondern erst am 6.4.2010. Eine Revision, die innerhalb der Begründungsfrist nicht begründet worden ist, ist als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Ohne Bedeutung für den Ablauf der Begründungsfrist ist, dass das LSG mit Beschluss vom 8.3.2010 den Tatbestand des Urteils - wegen einer Änderung der Bezifferung der Beigeladenen nach Zusammenschluss der Ersatzkassenverbände VdAK und AEV - berichtigt hat. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Berichtigung eines Urteils wegen offenkundiger Unrichtigkeit regelmäßig keinen Einfluss auf den Beginn und den Lauf von Rechtsmittelfristen hat (*BSG Beschluss vom 28.1.2004 - B 6 KA 95/03 B - SozR 4-1500 § 151 Nr 1 RdNr 7 mwN*). Etwas anderes gilt nur in besonderen Sachverhaltskonstellationen, insbesondere dann, wenn die unberichtigte Urteilsfassung nicht klar genug war, um die Grundlage für die Entschlüsse und das weitere Handeln der Parteien zu bilden, oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt, gegen wen das Rechtsmittel zu richten ist bzw wenn das Gericht selbst noch während des ersten Monats nach Zustellung die Beteiligten aufgefordert hat, die übersandten Ausfertigungen zum Zwecke der Berichtigung zurückzusenden (*BSG aaO mwN; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 138 RdNr 4c*). Für Revisionsbegründungsfristen kann schon deswegen nichts anderes als für Rechtsmittelfristen gelten, weil für ihren Beginn dasselbe Ereignis - die Zustellung des Urteils des LSG - maßgeblich ist. Da keiner der genannten Ausnahmefälle einschlägig ist, erfolgte die Revisionsbegründung nicht innerhalb der maßgeblichen Frist.
- 12 2. Eine - auch für die Begründungsfrist mögliche (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 164 RdNr 7b*) - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG kommt nicht in Betracht. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung liegen nicht vor, denn der Beigeladene zu 6. war nicht iS des § 67 Abs 1 SGG "ohne Verschulden" gehindert, die Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht zu begründen.
- 13 Ein Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (*BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 67 RdNr 3 mwN*). Dabei ist



das Verschulden eines Bevollmächtigten dem vertretenen Beteiligten gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14; BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60 mwN; Keller aaO RdNr 3e*). Für ein Verschulden von Hilfspersonen des Bevollmächtigten gilt dasselbe dann, wenn dieses vom Bevollmächtigten selbst zu vertreten, also als dessen eigenes Verschulden anzusehen ist (*BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 aaO*). Kein Verschulden des Prozessbevollmächtigten liegt dagegen vor, wenn er darlegen kann, dass ein Büroversehen vorliegt und er alle Vorkehrungen getroffen hat, die nach vernünftigem Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind, und dass er durch regelmäßige Belehrung und Überwachung seiner Bürokräfte für die Einhaltung seiner Anordnungen Sorge getragen hat (*BSG Beschluss vom 11.12.2008 - B 6 KA 34/08 B - juris RdNr 7, unter Hinweis auf BFH Beschluss vom 11.2.2003 - VII B 118/02 - BFH/NV 2003, 801*).

- 14 Die Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 6. trifft vorliegend ein diesem zuzurechnendes Organisationsverschulden, da die Nichteinhaltung der Frist darauf beruht, dass sie es versäumt hat, durch eine zweckmäßige Büroorganisation, insbesondere hinsichtlich der Fristen- und Terminüberwachung und der Erledigungs- und Ausgangskontrolle, ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Fristversäumnissen zu treffen (*BSGE 61, 213, 215 = SozR 1500 § 67 Nr 18 S 43; zuletzt BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14*). Als Organisationsverschulden stellt es sich dar, dass in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten die Berechnung sämtlicher Fristen dem Büropersonal überlassen ist und sich die Rechtsanwälte auf eine Kontrolle der Fristberechnung beschränken.
- 15 Unverzichtbares Organisationserfordernis sind ausreichende Einrichtungen zur Vermeidung von Fehlern bei der Behandlung von Fristen (s. *stRspr, vgl BSG Beschluss vom 18.1.2006 - B 6 KA 41/05 R - MedR 2006, 235 mwN*). Die Wahrung prozessualer Fristen zählt zu den wesentlichen Aufgaben eines Rechtsanwalts, die er grundsätzlich eigenverantwortlich zu überwachen hat (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 13 S 40 mwN*). In der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist zwar anerkannt, dass bei der Berechnung und/oder Notierung von Routinefristen Fehler der Mitarbeiter dem Bevollmächtigten dann nicht zuzurechnen sind, wenn er das Personal sorgfältig ausgewählt, angeleitet und überwacht hat. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich dabei um Aufgaben handelt, die der Bevollmächtigte delegieren durfte (*BSG Beschluss vom 2.9.2009 - B 6 KA 14/09 B - juris RdNr 9 mwN*).
- 16 Wegen der Besonderheiten bei den im Revisionsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit zu beachtenden Fristen (*s. hierzu BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 15 S 44 und insbesondere BSG Beschluss vom 28.6.2005 - B 6 KA 21/05 R - unveröffentlicht*) darf deren Berechnung grundsätzlich nicht dem Personal überlassen werden, weil es sich insoweit nicht um Routineangelegenheiten handelt (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 12 S 35 f; BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 13 S 40; BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 15 S 43 f; BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 194*).



und Nr 243). Auch ist die Führung von Revisionsverfahren für Rechtsanwälte typischerweise keine Routineangelegenheit, denn diese Vertretungen kommen bei ihnen im Allgemeinen nur gelegentlich vor (BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 15 S 43; BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 194). Bei diesen kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass die von der ZPO, der VwGO und dem FGO teilweise abweichenden Regelungen des Revisionsverfahrensrechts nach dem SGG ihnen und ihrem Büropersonal hinreichend vertraut sind (BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 13 S 40).

- 17 Besonderheiten, die im vorliegenden Fall eine andere Beurteilung erfordern könnten, sind weder erkennbar noch geltend gemacht worden. Dafür, dass sich die vom Beigeladenen zu 6. beauftragte Anwaltspraxis etwa auf die Führung von Revisionsverfahren spezialisiert hätte und die Berechnung von Revisionsbegründungsfristen bei ihr deshalb den Routineangelegenheiten zuzurechnen wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor. Die gelegentliche Führung von Revisionsverfahren vor dem BSG genügt hierzu nicht. Den somit an die Berechnung von Revisionsfristen zu stellenden Anforderungen trägt die Organisation in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen zu 6. nicht hinreichend Rechnung.
- 18 So sieht die dort maßgebliche "Checkliste Fristen" als die für die Mitarbeiter der Kanzlei maßgebliche Handlungsanweisung eine ausnahmslose Fristberechnung durch diese statt durch Rechtsanwälte vor, ohne nach der Art der Frist zu differenzieren. Auch in der Begründung des Wiedereinsetzungsantrags wird nicht geltend gemacht, dass die Fristberechnung in besonderen Fällen durch Rechtsanwälte erfolgt, sondern lediglich, dass die durch Mitarbeiter berechneten Fristen den Rechtsanwälten zur Kontrolle vorzulegen sind. Der Vortrag, die "endgültige Fristberechnung" erfolge dennoch durch den Rechtsanwalt, ist nicht mit dem Begriff der bloßen "Kontrolle" vereinbar.
- 19 Es kann möglicherweise fraglich sein, ob eine bloße (Nach-)Kontrolle der Fristberechnung durch den Rechtsanwalt den Anforderungen der Rechtsprechung genügt, oder ob nicht vielmehr eine eigenhändige Vornahme der Fristberechnung erforderlich ist. In der "Checkliste Fristen" ist vorgesehen, dass der Fristenzettel auszudrucken und an den Rechtsanwalt zur Kontrolle vorzulegen ist. Die Sorgfalt, die an die bloße Kontrolle eines Fristenzettels angelegt wird, dürfte im Regelfall nicht der entsprechen, die an die eigenhändige Berechnung von Fristen angelegt wird; hier wird der eher summarische Charakter überwiegen. Schon aus diesem Grund ist zu erwägen, ob sich ein Rechtsanwalt auf eine bloße Nachkontrolle beschränken darf oder ob er nicht vielmehr die Fristberechnung selbst vorzunehmen hat. Letztlich kann jedoch offen bleiben, ob bereits in diesem Umstand ein Organisationsverschulden zu sehen ist.
- 20 Denn unabhängig davon fehlen in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen zu 6. organisatorische Vorkehrungen für den Fall einer erneuten Zustellung von berechtigten Urteilen. Gerade dabei handelt es sich um eine Fallgestaltung, in der die Fristberechnung kein



durch Routine erlernbarer, schlicht rechnerischer Vorgang ist, sondern in der vertiefte rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob es überhaupt einer Neuberechnung der Frist bedarf. Die Entscheidung, ob nach einer Urteilsberichtigung eine neue Frist zu laufen beginnt, dürften selbst spezialisierte Revisionsanwälte nicht ihrem Büropersonal überlassen. Erst recht genügt in derartigen Fällen nicht die Vorlage des ausgedruckten Fristenzettels zur bloßen Kontrolle. Es liegt nahe, dass es bei der Kontrolle der vorgelegten Frist - selbst wenn diese hinsichtlich der Berechnung sorgfältig durchgeführt werden sollte - nicht ohne Weiteres auffallen wird, ob es sich bei der Frist um eine erstmalig oder um eine neu berechnete Frist handelt. Hierzu bedürfte es näherer Hinweise auf die Umstände der (erneuten) Fristberechnung, die aber in den für die Mitarbeiter der Kanzlei maßgeblichen Handlungsanweisungen nicht vorgesehen sind. Ohnehin ist der Rechtsanwalt verpflichtet, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass sein Büropersonal eigenmächtig im Fristenkalender eingetragene Fristen löscht, die vom Rechtsanwalt selbst zu berechnen wären (*BGH Beschluss vom 8.2.1996 - IX ZB 95/95 - NJW 1996, 1349 f.*). Somit ergibt sich das Vorliegen eines Organisationsverschuldens bereits aus der ausnahmslosen Delegation der Fristberechnung auf Mitarbeiter sowie dem Fehlen spezieller Handlungsanweisungen für den Fall von Urteilsberichtigungen.

- 21 Darüber hinaus hat die Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 6. nicht glaubhaft ausgeschlossen, dass sie ein eigenständiges Verschulden an der Versäumung der Begründungsfrist trifft. Denn sie ist auch unabhängig von der jeweiligen Organisation der Abläufe in ihrer Kanzlei in bestimmten Situationen zu einer eigenverantwortlichen Prüfung des Ablaufs von Rechtsmittelfristen verpflichtet. Zum einen dann, wenn ihr die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung - etwa zur Vorfrist einer beabsichtigten Rechtsmittelbegründung - vorgelegt werden (*stRspr der obersten Gerichtshöfe des Bundes, vgl BSG Beschluss vom 10.3.2008 - B 1 KR 29/07 R - juris RdNr 3 mwN; BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 194 mwN; BFH BFH/NV 2008, 1860 ff; BAG Urteil vom 12.12.1996 - 2 AZR 838/95 - juris RdNr 9*). Das bedeutet, dass der Prozessbevollmächtigte von diesem Zeitpunkt an nicht mehr unverschuldet handelt, wenn er auf die Fristenkontrolle durch sein Büropersonal vertraut und eine eigenständige Überprüfung der einzuhaltenden Frist unterlässt (*BFH aaO*). Zum anderen gehört es zu den anwaltlichen Sorgfaltspflichten, das Empfangsbekenntnis über die Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung erst dann zu unterzeichnen, wenn die Rechtsmittelfrist in den Handakten festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert ist (*BVerwG NVwZ 2003, 868 f mwN; BGH Beschluss vom 21.4.2005 - I ZR 45/04 - juris RdNr 10 mwN; OVG Saarlouis, NJW 2010, 1473, 1474*).

- 22 Die Prozessbevollmächtigte hat nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie diesen Anforderungen entsprochen hat. Sie hat nicht einmal die Umstände dargetan, die für eine Beurteilung des Ablaufs des Geschehens erforderlich wären. Erforderlich ist es, einen Geschehensablauf vorzutragen, der ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten zweifelsfrei



ausschließt (*BAG Beschluss vom 8.5.2008 - 1 ABR 56/06 - BAGE 126, 339, 343 f; vgl auch BFH Beschluss vom 8.2.2008 - X B 95/07 - BFH/NV 2008, 969 f*).

- 23 Die Prozessbevollmächtigte ist jedoch dem Vorbringen der Klägerin, dass ihr - der Bevollmächtigten - die Akte bei einer angesichts des Fristablaufs am 22.3.2010 nahe liegenden Vorfrist von einer Woche am 15.3.2010 hätte vorgelegt werden müssen, nur mit allgemeinen Erwägungen entgegengetreten. Sie hat nur darauf verwiesen, dass Vorfristen individuell nach den Terminen der Rechtsanwälte eingetragen würden, aber keine Ausführungen dazu gemacht, wann ihr vorliegend die Akten tatsächlich zur Vorfrist vorgelegt worden sind. Sie hat letztlich überhaupt keine näheren Ausführungen zum zeitlichen Ablauf gemacht, sodass nicht erkennbar ist, dass sie trotz einer Einhaltung der ihr obliegenden Pflichten die fehlerhafte Änderung der Revisionsbegründungsfrist nicht hätte erkennen können.
- 24 Dass es etwa wegen des zeitlichen Zusammentreffens der Vorfrist und des Eingangs des berichtigten Urteils nicht zur Vorlage der Akte gekommen sein sollte, weil die Vorfrist im Zuge der neuen Fristberechnung ebenfalls neu berechnet worden wäre, ist weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, würde dies die Prozessbevollmächtigte nicht exkulpieren, weil sie jedenfalls die Vorlage des - die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses sowie des berichtigten Urteils betreffenden - Empfangsbekenntnisses zum Anlass für eine gesonderte Überprüfung der Fristen hätte nehmen müssen. Dies umso mehr, als ihr bekannt war, dass es in ihrer Kanzlei keine gesonderte Handlungsanweisung für den Fall der erneuten Zustellung eines berichtigten Urteils gab.
- 25 Nach alledem ist somit der Antrag auf Wiedereinsetzung abzulehnen und die Revision zu verwerfen.
- 26 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff, 162 VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Beigeladene zu 6. die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der übrigen Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie keine Anträge gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).
- 27 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 9.12.2009, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 GKG).

